

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Pietsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0898/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kurdisches Neujahrsfest auf dem Festplatz Gispersleben 23.03.2025 ; öffentlich

Sehr geehrte Frau Pietsch,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürKO mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Warum wurde im Vorfeld dieser geplanten Veranstaltung nicht mit den gewählten Vertretern vor Ort gesprochen?

Durch den Veranstalter erfolgte die Vornahme einer Anzeige für eine öffentliche Vergnügung nach § 42 (1) Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG). Als Ort der Veranstaltung wurde hierbei der Nordpark angegeben. Diese Veranstaltung unterlag nicht der Erlaubnispflicht nach § 42 (3) OBG. Am 11.03.2025 erfolgte eine fernmündliche Erörterung des Vorhabens mit dem Veranstalter und dem Garten- und Friedhofsamt als flächenverwaltendes Amt. Durch das Garten- und Friedhofsamt wurde hierbei dargelegt, dass der Nordpark nicht als Veranstaltungsfläche in Betracht kommt. Es erging die Anregung durch das Garten- und Friedhofsamt zur Nutzung des Festplatzes in Erfurt-Gispersleben. Dieser Änderung stimmte der Veranstalter zu. Das Garten- und Friedhofsamt erteilte daraufhin eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis für diese

Fläche. Zudem wurde durch das Bürgeramt ein Auflagenbescheid zur Regelung des Veranstaltungsablaufs erlassen. Es entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, dass die Ortsteilbürgermeister über öffentliche Veranstaltungen in den jeweiligen Ortsteilen grundsätzlich nicht in Kenntnis gesetzt werden. Die o. g. Veranstaltung wird zum Anlass genommen, diese Verfahrensweise zu überprüfen und die Ortsteilbürgermeister unter der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange künftig zu informieren.

2. Warum wurde im Vorfeld der Ortsteilbürgermeister durch die Genehmigungsbehörde nicht darüber Kenntnis gesetzt, was in seinem Dorf stattfinden soll?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

3. Warum war von der Genehmigungsbehörde zu dieser Veranstaltung niemand vor Ort und wieso wird solch eine Veranstaltung überhaupt in einem angrenzenden Ortsteil genehmigt, anstatt dies in der Kernstadt zu belassen?

Eine Anwesenheit eines Vertreters des Bürgeramtes war aus personellen Gründen nicht möglich. Es ist darauf zu verweisen, dass aufgrund der Vielzahl von öffentlichen Veranstaltungen (ca. 800 pro Jahr) die personelle Absicherung jeder Veranstaltung nicht erfolgen kann. Dem Veranstalter steht grundsätzlich ein Selbstbestimmungsrecht über den Ort seiner Veranstaltung zu. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn